



Weitergabe des Laconia-Befehls – Der Prozess gegen Karl-Heinz Moehle

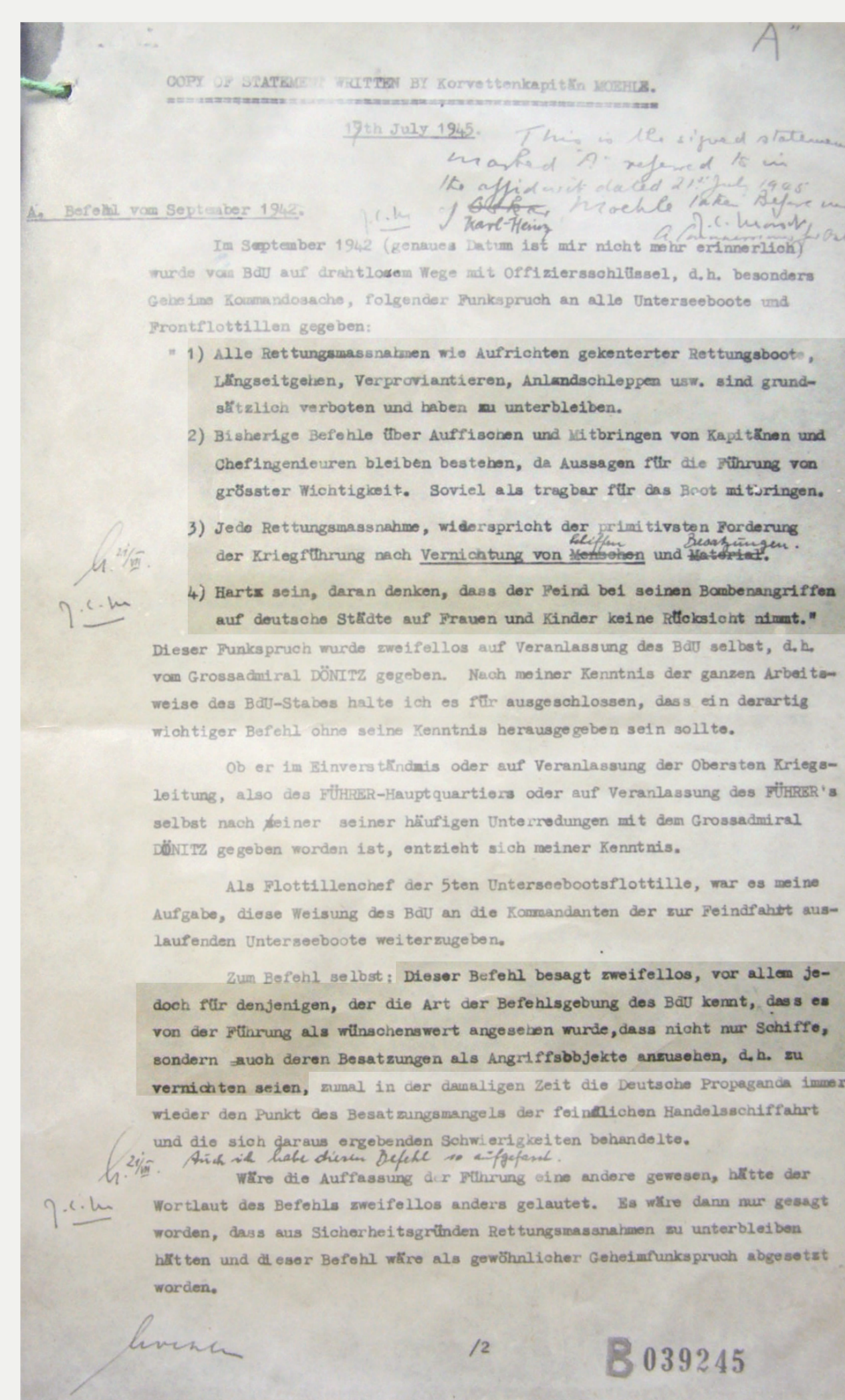
Karl-Heinz Moehle war vom 6. Juni 1941 bis zum Kriegsende Chef der 5. Unterseeboots-Flottille in Kiel. Er instruierte U-Boot-Kommandanten vor deren Einsatzfahrten und gab dabei auch den sogenannten Laconia-Befehl weiter. Dieser am 17. September 1942 vom damaligen Befehlshaber der U-Boote Karl Dönitz erlassene Befehl verbot den Besatzungen, Schiffbrüchige versenkter gegnerischer Schiffe zu retten oder ihnen Lebensmittel und Wasser zu geben.

Im Januar 1946 berichtete Moehle als Zeuge der Anklage im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess von diesem Befehl. Aufgrund seiner Zeugenaussage wurde Moehle selbst wegen der Weitergabe des völkerrechtswidrigen Befehls angeklagt. Am 16. Oktober 1946 verurteilte ihn ein britisches Militärgericht in Hamburg nach zweitägiger Verhandlung zu fünf Jahren Haft. 1949 wurde Moehle vorzeitig entlassen.



Karl-Heinz Moehle als Kommandant des U-Bootes U 123 mit einem überdimensionalen, von seiner Besatzung gebastelten, vorläufigen Ritterkreuz, Februar 1941

Als U-Boot-Kommandant befahl Moehle 1940/41 innerhalb eines Jahres die Versenkung von 17 gegnerischen Schiffen. Er wurde dafür mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet. Wenig später wurde er Flottillen-Chef. „Ritterkreuzträger“ galten im Nationalsozialismus als große Helden. Im März 1943 wurde Moehle zum Korvettenkapitän befördert.



Schriftliche Erklärung von Karl-Heinz Moehle über den Laconia-Befehl, 17. Juni 1945

(The National Archives, WO 235/209)

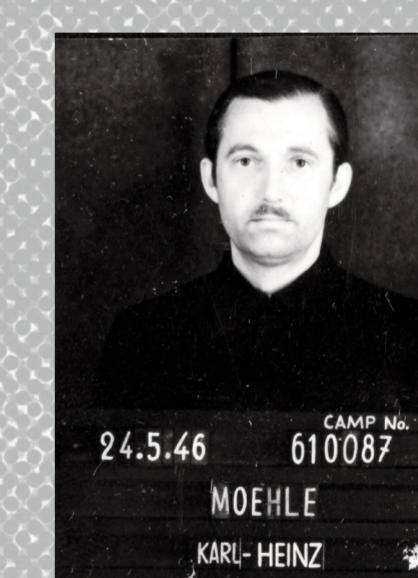
„Jede Rettungsmaßnahme widerspricht der primitivsten Forderung der Kriegführung nach Vernichtung von Schiffen und Besatzungen“, heißt es über Schiffbrüchige in dem von Moehle hier wiedergegebenen Befehl. Als Flottillen-Chef gab Moehle ihn mündlich an U-Boot-Kommandanten weiter.



Karl-Heinz Moehle als Zeuge der Anklage im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, 15. Januar 1946

Kameraz: US Army Signal Corps (United States Holocaust Memorial Museum, Film 2370)

Der Erlass des „Laconia-Befehls“ war einer der Anklagepunkte gegen Karl Dönitz, der nach Hitlers Tod dessen Nachfolge als Reichspräsident angetreten hatte. Dönitz Verteidigung machte geltend, das Deutsche Reich habe das zweite Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See von 1940 nicht unterzeichnet. Der Internationale Militärgerichtshof erklärte Dönitz in diesem Punkt für nicht schuldig.



Karl-Heinz Moehle im britischen Internierungslager Neuengamme, 24. Mai 1946

(The National Archives, WO 309/1775)

Zwei Wochen nach der Verkündung des Urteils gegen Dönitz in Nürnberg begann in Hamburg der Prozess gegen Moehle. Die Anklage argumentierte, nach dem auch von Deutschland unterzeichneten Abkommen zur Anwendung der Haager Landkriegsordnung auf den Seekrieg von 1907 seien alle Kriegsparteien verpflichtet gewesen, Schiffbrüchige zu schützen. Das Gericht folgte mit Moehles Verurteilung der Argumentation, seine Weitergabe des „Laconia-Befehls“ habe gegen geltendes Völkerrecht verstoßen.

Die Opfer:
Schiffbrüchige in unbekannter Zahl



English Version